Freie und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde Amt für Wiedergutmachung

Amt for 1211 2226

Wiedergumachungsakte

Cohen geb. Elo (Familien- and Rufname, Geburtsdatum)

Clara.

BGESCHLOSSEN

Hinweise auf Akten

Fürsorgeakte

EUV-Akte

Strafakten

2226

Sachgebiet:





Oberfinanzdirektion Hamburg

Postanschrift:

(M) Hamburg 13, den 26. Juli 1957

Hartungstraße 5

Tel. 441291/App. 007

Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a
(Büro Wiedergutmachung)

An die

Freie und Hansestadt Hamburg

Sozialbehörde Amt für Wiedergutmachung

Hamburg 36
Drehbahn 54



Betr.: Rückerstattungssachhe Frau Clara Cohen geb. Elb

Bezug: Ihr Schreiben vom 3.5.1956 und Vereinbarung vom 5.2.1957 Az.: Wg. 0209 73/4

Zugunsten von Frau Clara Cohen liegen zwei Rückerstattungsbeschlüsse vom 10.10.53 vor:

- a) Schmuck und Silbersachen Entziehungswert RM 9.740, --
- b) Umzugsgut Entziehungswert RM 15.000, --

Auf diese Ansprüche sind der Berechtigten bereits Darlehen im Gesamtbetrage von DM 12.370,-- gewährt worden. Mit Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen kann ich nunmehr ein weiteres Darlehen in Höhe von DM 7.630,-- gewähren, vorausgesetzt, daß Sie dieser Darlehensgewährung ausdrücklich zustimmen.

Ich nehme Bezug auf meine telefonische Rücksprache, die ich in einer anderen Sache mit Frau Reg. Insp. Wagner hatte und in der ich die Gründe für die Notwendigkeit der von mir geforderten Zustimmungserklärungen dargelegt habe. Ich bitte Sie, mir zu erklären, ob Sie der Darlehensgewährung zustimmen.

Für baldmögliche Erledigung wäre ich dankbar.

R4 gracken Verantarrity.

Enschilder varde:

Transperent M. 24,60,62

Mull

Arva, Dego pl. 39

(Polack)

6.8.57

V Finanzassesso

Reg. Nr. 365

Hamburg 13, den Telefon: 44 12 91

Durchschrift

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG —) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

d Berechtigten:

Frau Clara Cohen geb. Elb 111-23, 76 Road, Forest Hills, L.I., N.Y.

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigter: Bernhard-Klaudius Lahann i.Fa. Carl H. Delfs, Hamburg 36, Jungfernstieg 34

folgenden Bescheid:

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen und gütlichen Einigungen zu Grunde:

- 1) Beschluß des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 10.10.1953 - Az.: I/Z 3215 _2-/
- 2) Beschluß des Wiedergutmachungsantes beim Landgericht Hamburg vom 10.10.1953 - Az.: I/Z 3215 -3-

Aus diesen Beschlüssen stehen der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

- 1) Aus der Entscheidung zu I,1) DM 11.815,69 /
- 2) Aus der Entscheidung zu I,2) DM 22.500, -- /

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

(1.W.: Vierunddreißigtausenddreihundertfünfzehn 69/100 Deut-DM 34.315.69 / festgestellt.

THE REAL PROPERTY.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüg zu zahlen:

1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,-- / 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM --,-Der verbleibende Restbetrag von DN 14.315,69 ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz. Er ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

Auf die nach Ziffer III jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

1. Darlehen von DM 5.000, -- mit Wirkung vom 1. 4.56
2. Darlehen von DM 5.000, -- mit Wirkung vom 1. 4.56
3. Darlehen von DM 2.370, -- mit Wirkung vom 20.12.56
4. Darlehen von DM 7.630, -- mit Wirkung vom 31.10.57.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt die-ser Bescheid als Te il - Bescheid.

Gründe

I. Durch den in Ziffer I,1 genannten Beschluß ist die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für entzogene Schmuck- und Silbersachen in Höhe von RM 9.740, — festgestellt worden. Von
den Silbersachen waren laut Ankaufsbescheinigung Nr. 1057 der
Öffentlichen Ankaufsstelle, Bäckerbreitergang 73, vom 17.3.
1939 4822 Gramm ausschließlich Korpussilber, weitere 7190
Gramm überwiegend Bestecksilber und der Rest bestand aus teilWeise gilbernen Gegenständen. Weise silbernen Gegenständen.

Nach einer Auskunft des Verbandes der Juweliere Uhren-, Gold-und Silberwareneinzelhändler e.V. Hamburg vom 24.10.1957, 15,69 ist der Wiederbeschaffungswert wie folgt zu berechnen:

Bei Bestecksilber ist von einem Preis von DN 0,25 je Gramm abzugl. 25% - da es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat -

Accompdance ()

the ceptons II

the spittestens on state aparte a tens

respectively no a

sale dee § 32 Abs

ist in Rahmen des

intens von 4 vom

the mach Eiffer I den gemils § 36 BRU Lucieben von Di Lowleben von DM le larlehen von Die larlehen von DM

ander nerechtigt Weight medicare religion Office of all of

T TOTAL AL AND AND THE TOTAL SOLD OF THE PARTY OF THE PAR

HOV SHOE BE BUT

rea Zuszini, nada

DROHO SERVICE PROBLEM SERVICE

ob #2milanian

a so ab " Marine

22acios 20250st

10111

No. of Persons

Appendit.

2 1	Auszugehen. Bei Korpussilber beträgt der Grammpreis DM 0,42 Abzügl. 25%. Bestecksilber ist also mit 0,19 DM je Gramm und Korpussilber mit 0,32 DM je Gramm zu entschädigen.	
1	Sithin sind die 4.822 Gramm Korpussilber mit DM 1.543,04	1
1	on den weiteren abgelieferten 7.190 Gramm Sil-	
	0.719 Gramm Bestecksilber das moch	No. of London
	un d	-
(Reiters shoeliefe who was a wall and was a war was a wall	5
(3 weitere abgelieferte Teile waren: 30 g Korpussilber, und zwar:	The same of
	When the little and the state of the latest the l	
	1 Nußknacker dto. 30 g = DM 19,20	
1	außerdem folgende Besteckteile:	
	1 Fischspan m. schw. Griff 100 g = /" 19,/	
	6 kl. Messer 120 g = /" 22,80 / 345 g = /" 65,55 /	AL IN
	18 versch. Gabeln 270 g = /" 51.30/	
	7 Besteckvorlegeteile	
	16 gr. u. 18 kl.lose gef.	
	Nessergriffe 760 g = 1 144.40 / " 476,15	
3	Diese Durchschnittsgewichte sind nach einer vom	1
	leschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Leiter Öff. Leihämter aufgestellten Mittelge-	1
-	ichtsliste für Silbersachen angesetzt worden.	
	er auf Gold- und Schmucksachen entfallende	-
	eil des Entziehungswertes betrug für Goldsa- ehen 330,/RM und für Schmucksachen 8.070,RM/	る
1	nsgesamt 8.400 RM. Dieser Entziehungswert	
1	st seinerzeit nach den Grundsätzen ermittelt orden, die sich in der jahrelangen Praxis der	
I	lamburger Wiedergutmachungsbehörden ergeben ha-	
7	en. Nach der Auskunft des o.a. Verbandes der	
	uweliere sowie einer von der Oberfinanzdirek- ion Hamburg eingeholten gutachtlichen Außerung	
2	es Inveliera Hiloken in Hamburg vom 22.11.57.	
6	er von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden	
2	tändig als Sachverständiger herangezogen wird, st davon auszugehen, daß der auf diese Weise	
100	mmitted This of the common of the control of the co	
1	ungswert per 1.4.1956 entspricht = 5.400	-
B	ithin stehen der Berechtigten aus dem Beschluß - DM 44 077 60	
	u I,1) = DM 11.977,69	1
1	netwood jet der seinerweit ausgezahl-	
-	A - THE TOTAL TOTAL TOTAL THE LIBERTIES	
2	tellt im Verhaltnis 10:1	
- 2	bzusetzen, o daß der Berechtigten noch ein Anspruch von DM 11.815,69)
2	usteht. der gutte ehungshamer des landgerichts lientung grand	
-	To success	

gez. Black

II. Durch den in Ziffer I,2 genannten Beschluß ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Berechtigten für am 9.6.1941 entzogenes Umzugsgut im Werte von RM 15.000,--/Schadensersatz zu leisten.

Gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 S.2 BRüg bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der der Berechtigten aufgrund dieses Beschlusses zusteht, feetgestellt. andert hat. Zu diesem Zweek 181 eine

Eine Nutzungsvergütung steht der Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umzugsguts gewährt hätte, wird gemäß § 16
Abs. 2 3.1 BRUG kein Ersatz geleistet. Bonstige Nutzungen sind nicht entgangen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BRUG).

Der Berechtigten steht demnach ein Schadens- des von ersatzanspruch von insgesant DM 34.315,69

wide theretain DO DE TOTAL DO DO

September 19 IIX SEC

Linearyton hall

AND 200 110102

organical bare 193

Today of the Staber

- 03 D 3 TO 1800

open folgende De e D. willow it. sommer

of the Part of the part of

0, E. 18 kl. lose

wedschultes w Teb Terdbishing of office Letining dista Tur stalle

os bus -blob bus

alder intrings

7 Bau MA\--,08(M)

TV --- 004.8 smenu

demerseit nach me die sie in MINETED TOUR Mission der Ausland

sale since early

offskie singeho

MOSTER STREET

ion don bicolaci Thydost als als Berfing

ledangeria Roman

write the entire section Padat 201 from

ared, dabe la Les egoliques de stiberherten

MEDON IN

92212Jana

Die Preise für Gebrauchtwaren sind seit den Entzichungs-Die erste Rate dieses Schadensersatzbetrages
1n Höhe von ... von den Homersatzbetrages
1st an sich nach § 32 Brüd bis
zum 31.3.59 auszuzahlen.

Hierauf sind aber die der Berech-estellt den Wiederbevon insgesamt 20.000,-gemäß 18 36 BRid anzurechnen, so daß die Berech- braucht getigte bis zum 31.3.1959 keine Zahlung erhält. haffungswert

Der Rest des Anspruchs in Mohe von DH 14.315,69 wird genaß § 32 Abs.4 Brug bis zum 31.3.1962 getilgt. Er verringert sich evtl. gemuß § 32 Abs.5 Brug auf einen noch festzusetzenden Hundertsatz, wenn der in § 31 Brüg genannte Gesamtbetrag von 1.5 Mrd. Deutsche Mark zur vollen Erfüllung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche nicht ausreicht.

Über die Auszahlung des Restes und über eine evtl. Kürzung kann vor dem 1.4.1961 nicht entschieden werden. 21.1957

Der in Ziffer III genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesantbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a 1 1 er festgestellten Rückerstattungsensprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genann-ten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsensprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt Im Auftrag werden.

> gez. Black Reg. Assessor

a wood made and 14.000 200 100 100